

§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Wie sind die Akteure der ambulanten Drogenhilfe mit diesem Thema und dessen Anforderungen konfrontiert ?

§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Die einzelfallbezogene Ebene:

In der Arbeit mit Müttern/Vätern/Eltern ergeben sich Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung.

- Die institutionelle Ebene:

Im Gesetz ist die Rede von Vereinbarungen die zwischen zwei oder mehr Institutionen getroffen werden sollen.

§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- **liegt überhaupt ein Konsum vor,**
- **liegt er regelmäßig vor,**
- **liegt er vor, wenn die oder der Konsumierende alleinverantwortlich für das Kind da ist,**
- **welche Droge wird in welcher Dosierung eingenommen,**
- **welche sozialen Netzwerke wirken unterstützend oder entlastend**
- **ist die existentielle Grundversorgung in materieller Hinsicht gegeben**
- **reicht das wenige Geld, das da ist, bis zum Ende des Monats**
- **sind tatsächlich alle Anträge auf Sozialleistungen gestellt wie Kindergeld, Erziehungsgeld etc.?**
- **und wie alt ist das Kind überhaupt und welche Unterschiedlichen Gefährdungspotentiale ergeben sich daraus ...uswf.**

§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- **(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.**

§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- **das Wächteramt liegt bei den Jugendämtern und nur dort (vgl. Art. 6 GG: „(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“)**
- **Drogenkonsum bzw. –abhängigkeit muss kein zwingender Grund sein das Jugendamt sofort einzuschalten, geschweige denn Kinder in Obhut zu nehmen (liegt z.B. eine reibungslos laufende Substitution, ohne Beikonsum, sowie eine gute Erkenntnislage vor)**
- **Ziel der Kooperation sollte der Verbleib der Kinder in der Familie sein, bei gleichzeitiger Ausschaltung der Kindeswohlgefährdung und Optimierung der Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder**
- **...**